

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00363 vom 10. Oktober 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00363

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00363 du 10 octobre 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00363 del 10 ottobre 2005

Regeste

Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligung | Die Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin ist mit ihrem tatsächlichen Aufenthalt in der Türkei während mehr als sechs Monaten erloschen; der Grund der Abwesenheit ist dabei unerheblich, selbst das unfreiwillige Verweilen im Ausland führt praxisgemäss zum Erlöschen der Bewilligung (E. 3.2). Selbst wenn die Beschwerdeführerin unfreiwillig ausgereist und Art. 49 Abs. 1 VZAE so zu verstehen wäre, dass die Wiedenzulassung bei einer unfreiwilligen Ausreise auch nach längerer Frist möglich ist, wäre der Entscheid des Beschwerdegegners, der Beschwerdeführerin auch gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. a und k AIG keine Aufenthaltswilligung zu erteilen, angesichts der geschilderten Umstände nicht rechtsverletzend (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. a und k AIG kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen sowie um die Wiedenzulassung von Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern, die im Besitz einer Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung waren. Der diesbezügliche Entscheid steht im pflichtgemäss auszuübenden Ermessen des Beschwerdegegners (Marc Spescha in: Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 4. A., Zürich etc. 2015, Art. 30 AuG N. 1). Diese Ermessensausübung kann das Verwaltungsgericht nur auf das Überschreiten, Unterschreiten oder den Missbrauch des Ermessens überprüfen, hingegen nicht auf die Angemessenheit des Entscheids (§ 50 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 50 N. 25 ff. und 66 ff.). Soweit die Beschwerdeführerin um Wiedenzulassung ersucht, setzte dies nach Art. 49 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) kumulativ voraus, dass der frühere Aufenthalt in der Schweiz mindestens fünf Jahre gedauert hat und nicht nur vorübergehender Natur war (lit. a) sowie die freiwillige Ausreise nicht länger als zwei Jahre zurückliegt (lit. b). Nach dem vorstehend unter 3.2 Ausgeführten ist von einer freiwilligen Ausreise der Beschwerdeführerin auszugehen und lag diese im Gesuchszeitpunkt schon annähernd zehn Jahre zurück, weshalb die zweite Voraussetzung nicht erfüllt ist. Die Beschwerdeführerin ist in der Türkei aufgewachsen und reiste im Alter von 19 Jahren in die Schweiz, wo sie sich rund acht Jahre aufhielt. Seit nunmehr zwölf Jahren lebt sie wieder im Heimatland, wo auch ihr Ehemann, die gemeinsame Tochter sowie die Eltern wohnen. Inwiefern sie noch über Beziehungen zur Schweiz verfügen soll,

legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Selbst wenn die Beschwerdeführerin unfreiwillig ausgereist und Art. 49 Abs. 1 VZAE so zu verstehen wäre, dass die Wiederzulassung bei einer unfreiwilligen Ausreise auch nach längerer Frist möglich ist, wäre die Ermessensausübung des Beschwerdegegners angesichts der geschilderten Umstände nicht rechtsverletzend. Ebenso wenig ist ersichtlich, weshalb bei der Beschwerdeführerin ein Härtefall vorliegen sollte.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG sowie § 17 Abs. 2 VRG). Damit ist dem Rechtsvertreter auch keine Frist zur Einreichung seiner Kostennote anzusetzen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.